# Strafbaren Handlungen

nad)

## Dentschlands Reichsrecht und Praxis.

Handbudg

fitt

Straf: und Volizeibehörden.

Von

Dr. Hermann Ortloff,

Münden und Leipzig.

Drud und Verlag von R. Oldenbourg.
1883.

## Yorworf.

Seit das neue Dentsche Reich ein gemeines Strafrecht erhalten hat, ist das letztere mehrfach Gegenstand einer erklärenden und ergänzenden Darstellung in sog. Kommentaren geworden, welche sich, soweit sie nur das Reichse-Strafgesehuch behandeln, an die Legalordnung auschließen; einzelne Partien des letzteren, sowie andere Reichsgesehre mit strafrechtlichem Inhalt haben eine freiere dogmatisch-praktische Bearbeitung teils in Monographien, teils in Zeitschriften erhalten; auch hat die systematische Darstellung des Reichse Strafrechts teils der Legalordnung folgend, teils ein selbständiges System ausstellend, den Stoff zu Lehrs und Lernzwecken in Lehrbüchern verarbeitet.

Die ersterwähnte Kommentierung des positiven Rechts ist eine Stuse der wissenschaftlichen Bearbeitung primitiver Art, die ja in bezug auf die größten Rechtsdücher der Geschichte lange Zeit eingehalten worden ist und immer wieder bei neuen Rechtszegeschen in längerer oder kürzerer Dauer, je nach dem Stand der Rechtsdildung eines Bolkes, betreten wird. Daß die deutsche Rechtszwissenschaft nicht lange bei der exegetisch praktischen Methode der Strasgesch-Bearbeitung verweilen würde, war vorauszusehen.

Aller Blide wandten sich zunächst der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu, welche seit 4 Jahren bereits sehr ersgiedig geworden ist, so daß man schon das Bedürfnis nach einer extraktweisen Zusammenstellung und einem Gesamtregister empfunden hat, dessen Befriedigung schon teilweise entgegengekommen ist.

IV Borwort.

Der fritisch = dogmatischen Bearbeitung einzelner Rechtsfragen ist ein neues Keld eröffnet. Die Antorität jener Rechtsprechung schützt diese nicht, vor das Forum der Kritik gezogen zu werden, sowenig wie jedes legislatorische oder wissenschaftliche Werf; freilich ist die Vermutung für ein menschliches Irren bort weit schwächer, nicht bloß wegen der großen Rahl der Benrteiler einer Rechtsfrage, sondern namentlich wegen einer einheitlich geordneten Beratung hervorragender Kapazitäten. fann nicht ausbleiben, daß die bessere Erkenntnis der vorerst noch wenig zusammengetretenen, vereinigten Straffenate. wie schon in einzelnen Fragen, 3. B. der Strafbarkeit des Bersuches am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln, Die Antorität der Rechtsprechung festigen und gegen Angriffe der Rritik wappnen, mit Erfolg aber langjährige Streitfragen aus ber Welt schaffen wird. Aufgabe ber fritisch = dogmatischen Bearbeitung einzelner Materien wird es auch ferner fein, ber höchsten Rechtsprechung im Deutschen Reiche, welche ersichtlich von den wissenschaftlichen Bearbeitungen Notiz nimmt und daburch mit den nie raftenden Trägern der Wiffenschaft außerhalb des höchsten Gerichtshofes in lebendigem Berkehr bleibt, für die Kortund Ausbildung bes Rechts vorzugrbeiten und Belegenheit zu geben, das, was das Ginzelbenken durch ausgiebigere Bearbeitung und tiefere Sichtung bes Stoffes geflart bat, ju prufen, ob es für das praktische Leben verwendbar und haltbar sei. Das Ziel der Wiffenschaft ist ja die höchste Erkenntnis der Wahrheit; diese zur Beltung zu bringen, daß fie bei dem hochsten Bericht Aufnahme finde, das möge das ideale Streben der einzelnen Mitarbeiter an dem gemeinsamen Werfe der Rechtsausbildung fein! Unders ift die Aufgabe ber ju Dohrzweden bienenden Darftellung bes bestehenden und durch Wiffenschaft und Praxis geläuterten Rechts nach den Regeln eines Sustems in Lehrbüchern. 3med, ben Lernenden ein Führer jur geiftigen Erfassung eines als Banges nach leitenden Gefichtspunkten geordneten Stoffes zu fein, bestimmt die Auswahl und das Maß bes Inhaltes der Sorwort. V

Darstellung, welche die Ausgangs- und Zweckideen in den Grundsügen der Rechtsbildung zu zeigen, die Nechtsbegriffe in ihrer Einordnung in das System zu zergliedern, durch Bergleichung mit ähnlichen klarzulegen, den Zusammenhang derselben mit dem Leben darzustellen und das Gemeinsame in dem Verschiedenen aufzusuchen hat; auch bedingt jener Zweck die Darstellungs form zur leichteren Ersaffung der kurz und klar zu haltenden Lehren für die damit noch Unbekannten.

Das Sandbuch bingegen wendet fich an die mit den Recht s = jägen Bekannten und bient wesentlich bem prattischen Bebrauche berer, welche die Rechtsjäte mittelbar ober unmittelbar auf die Fälle des Lebens anzuwenden haben. dem Braftifer bei Ausübung seines Berufes in Zweiselsfällen nicht minder, als zur Refapitulierung des früher geistig Erfaßten stets zur Sand zu sein, in übersichtlicher, ben Erscheinungen bes Lebens sich anschließender Darlegung die auf die jo mannigfach sich gestaltenden Fälle anzuwendenden Normen vorführen, damit er sich rasch das für die Subsumtion des Fragefalles Baffende heraussuchen und finden fann. Für ihn ift es von Bedeutung, den in den Rechtsfahungen enthaltenen Thatbestand schematisch = tasuistisch zerlegt vorzusinden, um nach Zusammensetzung der in den Thatsachen enthaltenen Merkmale jenes in dem Untersak (Faktum) diesen mit dem vom Gesetz allgemein voransgesetzten zu vergleichen und dann den als richtig erfannten Oberfat gur Unterordnung jenes bereit zu haben, behufs der Konstruierung bes Schluffages (Urteil).

Nicht die Aufhäufung von Gelehrsamkeit, Streitfragen oder Kasuistit eines Handbuchs dient der Mehrzahl der Praktiker bei Land- und Amtögerichten, sondern eine passende und knappe Auswahl für das Leben verwendbarer Begriffe aus der überströmenden Fülle des in Kommentaren, Sammlungen praktischer Entscheidungen und dogmatischen Bearbeitungen aufsgehäusten Stoffes und zwar nach leitenden, systematischen Ideen, welche dem geübten Geiste eines Praktikers harmonisch sind. In

VI Borwort.

biesem Sinne ist das hier übergebene Handbuch ein Versuch, benjenigen, welche die mit der Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen besaßte Strafrechtsprazis zu üben haben, Staatsanwaltschaften und Gerichten, (Amtsrichtern, Untersuchtungsrichtern und urteilenden, rechtsgelehrten und Laien Strafrichtern), sowie auch den der Strafrechtspflege dienenden Polizeis beamten — kurz den Strafs und Polizeibehörden — bei ihrer Amtsübung durch eine dargebotene Darstellung der im Reichsssstrafrecht für strafbar erklärten Handlungen in schen am meisten vorkommenden Erscheinungen der strafsbaren Handlungen, sowie der zur Entdeckung und Unterssuch ung derselben dienenden Maßnahmen, behitslich zu sein, wie § 1 das Weitere über Zweck und Plan des Buches ausssührt.

Ursprünglich beabsichtigte Berf. zu seinem Lehrbuch der Kriminal- Polizei (Leipzig, Fued's Berlag, 1881) den vorliegenden Stoff in einem zweiten, besonderen Teil, und zwar für Polizeibehörden, erscheinen zu lassen; indessen — fata sun habent libelli — bei der Bearbeitung hänste sich das Material, zumal bei Darstellung des positiven Rechts und durch Berücksichtigung der Reichsgerichtsprazis dermaßen, daß jener Plan aufgegeben werden mußte und nun ein für die Strafrechtsprazis im weiteren Sinne bestimmtes Hand buch entstand. Daß Verf. auf jenes Lehrbuch und auf seine früheren schriftztellerischen Arbeiten, soweit sie einschlagende Ausführungen enthalten, öfter durch Zitate Bezug genommen hat, mag ihm nicht falsch ausgelegt werden; es geschah lediglich zur Begründung und Ergänzung einzelner Lehren.

Weimar im Januar 1883.

Dr. S. Ortloff.

## Inhaltsverzeichnis.

	Einleitung.	Seite
	Zweck und Plan bes Buches	. 1
	Grstes Buch.	
	handlungen gegen das Gemeinwesen.	
	I. Gegen den Reichs- und Staatenorganismus.	
	A. Die sog, politischen Berbrechen nach dem Reichs-Strafrecht	. 10
§ 3.	1. Hochverrat und Landesverrat.	. 10
§ 4.	2. Beleidigungen des Landesherrn, der Fürsten und Gesandten	16
§ 5.	3. Störungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	18
§ 6.	4. Widerstand gegen die Staatsgewalt	19
§ 7.	B. Die politischen Verbrechen in der Pragis	24
	II. Gegen die öffentliche Gronung.	
	A. Friedensstörungen	29
§ 8.		29
§ 9.	2. Friedensstörungen in der Prazis	32
	B. Mißachtungen der Staatsautorität	36
§ 11.	C. Verletungen der Wehrpflicht	41
	III. Berlegungen von Ereue und Glauben.	
	A. Im Geldverkehr	43
§ 12.		43
§ 13.		47
_	B. Urkundenfälschung und ähnliche Delikte	54
§ 14.	1. Nach dem Reichs-Strafrecht	<b>54</b>
§ 15.		63
§ 16.	C. Falsche Eidesleiftung	72
§ 17.	D. Falsche Anschuldigung	83
§ 18.	IV. Vergefien an der Resigion.	87

## Inhaltsverzeichnis.

	V. Strafbare Bandlungen gegen die Sittlichkeit.	Seite
§ <b>1</b> 9.	A. Blutschande	. 91
§ 20.	B. Unzucht unter Mißbrauch einer Autoritätsstellung	. 93
§ 21.	C. Widernatürliche Unzucht	. 95
§ 22.	D. Unzucht mittels Zwanges	. 97
§ 23.	E. Unzucht mit jugendlichen Bersonen und Berleitung	102
§ 24.	F. Ruppelci	
§ 25.	G. Berletung und Gefährdung des Sittlichkeitsgefühles	112
	VI. Gemeingefährliche strafbare Sandlungen.	
§ <b>2</b> 6.	A. Brandstiftung	115
§ 27.	B. Überschwemmungen und Zerstörung von Wasseraulagen	126
§ 28.	C. Gemeingefährliche Handlungen an Sisenbahnen und Telegraphen	128
§ 29.	D. Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Vich	130
§ 30.	E. Die übrigen gemeingefährlichen Handlungen	135
	VII. Die Amtsdelikte.	
§ 31.	A. Im allgemeinen	137
§ 32.	B. Die sog. eigentlichen Amtsbelitte	141
§ 33.		
•	Amtsdelifte	146
	Zweites Buch.	
	handlungen gegen einzelne Staatsbürger.	
	I. Gegen Leib und Leben.	
	A. Tötung	149
§ 34.	1. Nach dem Reichs-Strafrecht	149
§ 35.	2. In der Pragis	156
§ 36.	B. Abtreibung der Leibesfrucht	167
5	C. Körperverletungen	173
§ 37.	1. Nach dem Reichs-Strafrecht	173
§ 38.		180
	D. Gefährdungen an Leib und Leben	188
	II. Gegen den Verfonenstand und Cherechte.	
\$ <b>4</b> 0.	A. Berletungen bes Berfonenstands	194
	B. Verletungen von Cherechten	197
	III. Gegen die perfonliche Freiheit.	
8 49	A. Freiheitsberaubungen	200
	B. Freiheitsbeschränkungen	205
., 20.		
0.44	IV. Gegen die Ehre und Rechte der Verfonlichkeit.	011
	A. Chrocelegungen	211
§ 45.	B. Berletzungen anderer Rechte der Persönlichkeit	225

Inhaltsverzeichnis.								IX			
	V. Gegen das ?	<b>≱</b> e	rm	õgei	ı.						Seite
	A. Der Diebstahl										230
	1. Rach bem Reichs=Strafrecht										230
§ 46.	a. Im allgemeinen										230
§ 47.	b. Arten des Diebstahls .										234
	2. Der Diebstahl in der Pragis										244
§ 48.	a. Im allgemeinen										244
	b. Einzelne Diebstahlsarten										250
§ <b>49</b> .	a. Der einfache Diebstahl										250
§ 50.	β. Schwere Diebstähle .										260
§ 51.	B. Die Unterschlagung										272
•	C. Raub und Erpressung										280
§ 52.	1. Rach dem Reichs-Strafrecht										280
§ 53.											290
	D. Begünstigung und Hehlerei .										296
§ 54.											296
§ 55.											301
	E. Betrug										308
§ 56.	1. Nach bem Reichs-Strafrecht										308
§ 57.											315
§ 58,	F. Untreue und ähnliche strafbare										327
§ 59.	G. Bankrott (Bankbruch)										330
§ 60.	H. Strafbarer Eigennut										332
§ 61.	J. Wucher										349
§ 62.	K. Sachbeschädigung										352
	<b>-</b> 2										
Anhang.											
§ 63.	Die Abertretungen im Stog.										356
	Strafbare Sandlungen in ander										367
Alphabetisches und Faragraphen - Register.											

\_

### Abkürzungen.

Abj. — Abjat.

a. E. = am Ende.

Anm. = Anmerkung.

bam. = bezüglich ober beziehentlich.

d. i. = das ist.

EG. = Ginführungsgefes.

Bef. - Befes.

WBB. = Berichtsperfassungsgefen.

i. w. R. = im wiederholten Rüdfall.

KO. = Konfursordnung.

m. E. = meines Erachtens.

MStoB. = Militärftrafgefegbuch.

RG. = Reichsgericht, wozu die römischen Zahlen mit Straff. den Straffenat bedeuten, von welchem das nach dem Datum zitierte Urteil gegeben worden ist, welches angezogen worden. Die den Sammlungen der Entscheidungen oder Rechtsprechung beigefügten chronologischen Register, sowie die inzwischen erschienenen Generalregister und Repertorien vermitteln das Aussuchen der zitierten Urteile.

RMG. = Reichsmilitärgefet.

RStR. = Reichsftrafrecht.

StoB. = Strafgesetbuch.

StPO. = Strafprozefordnung.

S. = siehe.

vgl. = vergleiche.

Biff. = Biffer.

## Einleifung.

#### § 1.

Zweck und Plan des Buches.

Die den Strafgesehen inwohnenden allgemeinen Verbote oder Gebote (Normen) für menschliches Thun oder Lassen (Handeln) sind Forderungen der Vernunft als berjenigen Naturgabe des Denkens, welche aus dem Erkennen der höheren Zwecke des Menschen Regeln ableitet, deren Beachtung eine Bedingung des Zusammenlebens, mithin Notwendigkeit ist. In ihr wurzelt das Rechtse bewußtsein, d. i. das Erkennen und Erfassen der Rechtmäßigkeit und Widerrechtlichkeit, das allgemeine Pflichtgebot für jeden Menschen, seine Handlungen vor ihrer Aussührung mit den allgemeinen Vernunstges und sverboten zu vergleichen, die nicht damit übereinstimmenden zu unterlassen und nur in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln, welches allgemeine Gebot den sog. "katesgorischen Imperativ" als Minimalforderung erfüllt.

Die Fähigkeit, die natürlichen Kräfte des Geistes bestimmungsgemäß zu gebrauchen und zwar die sich bekämpsenden, des Begehrens und des Verstandesdenkens entgegen dem Erkennen und Vernunftdenken, durch das Wollen in Harmonie zu erhalten, wird allgemein bei jedem Menschen vorausgesetz; auf der Annahme des Vorhandenseins dieser Fähigkeit beruht die Zurechnung der ver- und gebotswidrigen Handlungen zur Schuld seitens eines dritten, dazu Berufenen.

Nach Aufnahme der im allgemeinen Bewußtsein der Normswidrigkeit enthaltenen Ges und Verbote in die Strafgesetze des Staates werden jene Normen zu Strafsatungen durch den gesetzelichen Zusat der für ihre Übertretung bestimmten Folgen (Strafen).

Ortloff, bie ftrafbaren handlungen.

Ihre Anwendung auf den Übertreter fett baber nicht Renntnis biefes einzelnen Strafgesetzes, sondern nur das durch biefes wieder= gegebene allgemeine Bewuftsein ber Normwidrigkeit auch bei dem Thater voraus. Der Nachweis des Mangels desselben schließt die Aurechnung zur Schuld aus, wie überhaupt der einer Kähigkeit des natürlichen Gebrauchs der als allgemein vorausgesetzen Geistesfrafte. Das in Thatfraft übergegangene Bollen einer Sandlung. ungeachtet des Bewuftseins ihrer allgemeinen Rechtswidrigkeit und amar entweder als Selbstamed oder als Mittel zu begehrten Rmeden, ift bie geiftige Urfache ber meiften Übelthaten; bie aus ihr hervorgebende freie Entschlickung gur Ausführung ber letteren ift ber Borfat gur Strafthat, Die eine Art ber Berschuldung überhaupt. Die andere Schuldart, Die Kahrläffigfeit, bagegen beruht in ber Unthätigfeit oder ber nicht bem allgemeinen ober besonderen Bflichtgebote entsprechenden Thätigfeit der natürlichen Beiftesfrafte, des Ertennens und Denfens. welche nach allgemeiner Boraussetzung jedem Menschen als von Natur inwohnend angenommen werden, Ausnahmen selbstver= ständlich vorbehalten\*).

Normwidrige Handlungen sind nur auf jene oder diese Schuldsart zurückzuführen oder zur Verschuldung zuzurechnen. Aus dem Gebiete der nach der Vernunft als normwidrig erscheinenden Handslungen hat das Strafrecht den bei weitem größeren Teil als bürgerlich strafbare, d. h. mit der Folge des staatlichen Zwanges zur Strasduldung versehene Handlungen zusammengestellt. Neben den vom Reichsschrecht begrifflich als strasbar aufgestellten rechtswidrigen Handlungen gibt es noch eine große Zahl nach Landesrecht strasbarer Handlungen, welche hier außer Betracht bleiben.

Gegenstand ber hier in Aussicht genommenen Behandlung sind nur die im beutschen Strafgesetzuch und in einzelnen daneben stehenden Reichsgesetzen als strafbar bezeichneten Handlungen, Berbrechen, Bergeben, Uebertretungen (§ 1 StGB.) und

<sup>\*)</sup> Bgl. bes Berf. Abhandlung im Gerichtsfaal XXXIV (1882) S. 401 ff.: "Die Schuldarten im Strafrecht". Diese werden in dem vorliegenden Buch bei den einzelnen Handlungen besonders berücksichtigt werden, da die Lehrsbücher bes Strafrechts insoweit vieles vermissen lassen.

zwar von letteren diejenigen, welche die Prazis vorzugsweise be-

Das einzelne Strafgesetz enthält in allgemeiner und kürzester Darstellung ein Begriffsbild, entlehnt von der gewöhnlichen Erscheinung der rechtswidrigen Handlung im Leben, und zwar in seinem ersten Teil, dem sog. gesetzlichen Thatbestand, während in dem anderen Teil die für den Eintritt einer solchen Handlung in die Wirklichkeit bestimmte notwendige Folge, die Strafe, aufsgestellt ist.

In dem einen wie in dem anderen liegt selbstverständlich das besondere Berbot oder Gebot, dessen Uebertretung in ein bestimmt gezeichnetes Begriffsbild der allgemeinen Norms und Rechtswidrigsteit eines Berhaltens im Strafgeset aufgenommen worden ist und zwar zur Vergleichung des einzelnen Straffalles mit jenem Begriff der strafbaren Handlung. In dieser Bergleichung besteht die geistige Thätigkeit derer, welche an der Strafrechtspslege selbst oder nur vordereitend mitzuwirken berusen sind; gestattet die Herschellung des Thatbildes dessen Seine Linfügung in die Umrisse jenes Begriffsbildes, so daß eine Deckung beider stattsindet, so paßt der einzelne Thatbestand unter das Geset, oder dessen Anwendung erscheint zulässig und der in der Subsumtion liegende Schluß ist richtig.

Die zu unterstellende That ist aber eine in der Bergangenheit liegende Wirtlichkeit, welche fich zusammensett aus einer gemiffen Rahl äußerer und innerer Borgänge oder Thatsachen. fenntnis bes mahren Bufammenhanges biefer untereinander und mit ber Berichulbung bes Begüchtigten ift bie Bebingung einer richtigen Borftellung jener hiftorifchen Birklichkeit; dazu dient die Zusammensetzung der Ginzelheiten zu einem Geschichts = oder Thatbild oder die Refonstruktion der That= fachen in ber Borftellung burch Beweismittel, aus welchen ber Schluß zu ziehen ift, daß die That auch fo und nicht anders in ber Bergangenheit sich entwickelt und vollführt haben fonne Den Irrtum in biefem Schluffe auszuschließen und muffe. ift die hochfte Aufgabe ber Strafrechtspflege, b. i. die möglichfte Erzielung objektiver Wahrheit oder historischer Treue in der Wiedergabe des Thatbildes für die Borftellung derjenigen, welche endgültig das Strafgeset auf die einzelne That durch einen Syllogismus anzuwenden haben.

Bur Auffindung der erforderlichen Thatbestandsmertmale sowie zur Probe, ob die Wiedergabe bes Geschehenen auch ber Wirklichkeit im einzelnen entspreche, dient sehr wesentlich die Vergleichung ber aufzusuchenden und gefundenen Ginzelheiten mit ben in anderen gleichen ober ähnlichen Fällen als wiederfehrend und gewöhnlich hervorgetretenen Thaterscheinungen, wie sie die Erfahrungsfenntnis aus anderen Thatbildern erprobt hat - bie Rasuistik der Braxis. Gine folche Renntnis sammelt sich der Braftifer mit den Jahren; vieles davon bleibt ihm, vieles geht ihm über das ftets Neue und Beranderliche aus der Erinnerung verloren. Derartige Erscheinungsbilder der strafbaren Sandlungen aus der praktischen Erfahrung in allgemeinen Umriffen gezeichnet und zusammengestellt zu finden, ift für den angehenden Braktiker ein Bedürfnis zur Unregung bes Nachbentens und der vergleichenden Beobachtung, bem alteren Braktifer aber bient eine folche Bufammenftellung gur Wiederbelebung ber Erinnerungen und ihrer Bermendung auf immer wieder anders geartete Gestaltungen.

Das hier gebotene Handbuch hat daher die strafbaren Handlungen in einer zweifachen Richtung darzustellen unternommen.

- 1. Zunächst sind die einzelnen strafbaren Handlungen, wie sic das heutige gemeine deutsche Strafrecht normiert, besonders rücksichtlich ihres Thatbestandes schematisch zerlegt worden, um den bei der Strafrechtspslege Beteiligten die Bergleichung der fraglichen That mit der allgemeinen Stizzierung der im Strafgeschgezeichneten Thatbegriffe und die Subsumtion jener unter letztere zu erleichtern.
- 2. Dann aber sind die gewöhnlichen Erscheinungen der Berübung strafbarer Handlungen aus der Ersahrung wiedersgegeben zur leichteren Erkenntnis der Art und Weise der Bersübung der in Frage stehenden einzelnen Übelthat, zur Ermittelung und Feststellung ihres Thatbestandes, besonders zur Ansregung von Kombinationen über das wahrscheinlich Geschehene, wie sie die untersuchende Thätigkeit der Strasbehörden mit sich

bringt, welche dem urteilenden Gericht ein geschichtsgetreues Bild zur Wiedergabe in der Hauptverhandlung vorzubereiten bestimmt ist.

Das Handbuch ist jedoch nicht bloß für Strafs sondern auch für Polizeibehörden bestimmt und zwar insoweit solche die Kriminalpolizei zur Unterstühung jener Behörden auszuüben berusen und nach § 153 des Gerichtsversassung verpflichtet sind.

Kür die Beamten der Kriminalpolizei ift Kenntnis bes gesetlichen Thatbestandes der strafbaren Sandlungen ebenfalls Die Bedingung einer erfolgreichen Thätigfeit ihres Berufes. welche in dem heutigen Strafverfahren weit mehr im Borverfahren in Anspruch genommen wird als früher, indem die Staats= anwaltschaft sich besonders der Kriminalpolizei im por= bereitenden Berfahren zu bedienen pflegt, um bas Material für die meiften Anklagen, ohne gerichtliche Boruntersuchung, feft-Wer nun nicht weiß, welche einzelnen Begriffsmerfmale und Verfolgungserfordernisse bas Strafgeset für jede einzelne strafbare Handlung aufstellt, wer nicht die Unterscheidungsmerkmale einzelner fich ähnlich scheinender Delikte kennt, wird bei Ermitte= lung ber Bemeise einer Thatverübung ober bei Erhebung ber für ober wider die Schuld eines Berdächtigen sprechenden Gründe der Überzeugung im Unklaren sein, oft und viel vergebliche Arbeit haben und das Richtige nicht oder erft nach langem Suchen und burch Hinmeisung ber Strafbehörden finden — und zwar wegen bes bamit verbundenen Zeitverlustes und ber Gewinnung von Vorteilen des Thäters zur Bereitelung feiner Überführung, zum Schaden und auf Roften ber Strafrechtspflege. Denn es gilt ia überall, zumal bei dem sog. ersten Angriff der Polizei, zu wissen, worauf es ankommt bei der Entwickelung der polizeilichen Thätigfeit im einzelnen Fall, dabei aber das Gefetliche von dem Ilngefetlichen, das Notwendige von dem Entbehrlichen, das Erhebliche pon bem Unerheblichen, bas Nütliche von bem Schäblichen ju unterscheiden und rasch und sicher bas Richtige zu treffen; Berfäumtes fann nicht leicht nachgeholt und Verfehltes schwer ausgebeffert werben. Nicht minder hangt die geschickte Erledigung einzelner Aufträge ber Staatsanwaltschaft ober bes Unterfuchungsrichters im Borverfahren von ber geiftigen Durch=

schauung bes Zweckes ber Anordnungen ab und diese wird stets bedingt durch die Kenntuis der einzelnen gesetlichen Merkmale oder Bestandteile der in Frage besangenen Strafsthat und der Umstände, welche zur Überführung des Verdächstigen als Schuldigen verhelsen.

Die Renntnis biefer führt bann um fo leichter gur Erfenntnis berienigen Mittel, burch welche man am besten und fichersten zur Entdeckung ber strafbaren Sandlungen und ihrer Urheber und Gehilfen gelangt. Das Studium des gesetlichen Thatbestandes einer auf die angezeigte Übelthat etwa vassenden Strafjatung muß jedem amtlichen Ginschreiten im Ginzelfall vorausgehen, ba es gilt ben bereinstigen Richterspruch vorzubereiten; baher hat der Straf= oder Bolizeibeamte ichon bei der vorbereitenden Feststellung des Beweises zu vergleichen, ob die einzelnen Anzeichen und Verbachtsgründe sich auf die Merkmale, wie sie bas Gesetz zur Annahme einer strafbaren Handlung erfordert, erstrecken und ob die einzelnen Thaterscheinungen die im Befet festaestellten Deliktsmerkmale becken; benn ähnlich wie bei ber geistigen Arbeit ber Strafbehörden erfolgt bei einem mit Befenverständnis arbeitenden Beamten ber Kriminalpolizei ein Unterstellen der beobachteten und erforschten Thatsachen unter den Gesetzesbegriff bes etwaigen Delittes wenigstens in Umriffen; je besser und volltommener aber jenes Berftandnis, besto besser und leichter die Auffindung der Mittel und Bege, welche gur vorläufigen Beweisficherung und Beweisfeststellung die dienlichsten und zwed= makiaften finb.

Um jedoch bei der Auswahl der letteren behilflich zu sein und die Auffindung der Mittel und Wege zu erleichtern, anderersseits aber auch die Geschmäßigkeit in deren Gebrauch wahren zu helfen und die Geschmäßigkeit in ihrer Verwendung zu unterstützen, schlicht sich durch die Strasbehandlung hindurchgehend auch mit Kücksicht auf die friminalpolizeiliche Thätigkeit an die Darstellung des Thatbestandes der strasbaren Handlungen eine Stizzierung ihrer gewöhnlichen Erscheinung im Leben und derjenigen Ersahrungsfäße, welche als behnbare und an den Einzelfall anzupassend Zweckmäßigkeitsregeln anzuwenden sein können, soweit

fich überhaupt solche aufstellen lassen. Auch bei dieser Darstellung ist besonders auf die von den Gesetzen dem Urteil über das zweckbienliche Verwenden der möglichen Mittel gezogenen Grenzen hingewiesen worden, damit die polizeiliche Thätigkeit sich womöglich stets innerhalb der Gesetzesschranken dewege, was um so mehr zu beachten ist, als sie einesteils vermöge ihres Versolgungsberuses in versassungsmäßige Rechte der Staatsbürger leicht gewaltsam eingreisen kann, was einem Beamten nicht minder als der Sache, die er versolgt, schädlich werden mag, als andernteils aber Polizeis beamte in Unsicherheit versallen und aus Ängstlichkeit bei ihrem Vorgehen eine dem Ansehen der Strafrechtspslege schadende Schwäche verraten könnten.

Der Rampf mit der "Armee des Berbrechertums" erfordert ein mehr und mehr geschultes Polizeibeamtentum!\*)

Überall kann es sich, gegenüber ber unerschöpflichen Mannigsaltigkeit der Verbrechenserscheinungen im Leben, in der vorerwähnten Darstellung jener Regeln nur um eine Anleitung zum Nachdenken über die Anwendung und die Angemessenheit des oder jenen Mittels der Beweisssicherung und Wahrheitsermittelung, je nach Lage des einzelnen Falles, nicht um eine Erschöpfung aller möglichen oder zweckentsprechenden Mittel handeln, wie etwa bei einem Handbuch der Untersuchungskunst.

Daneben erschien es geboten, auf benjenigen Gebieten bes Berbrechertums, welche sich das gewerbsmäßige Gaunertum als eine geschichtlich fortgepflanzte Tradition eigentümlicher Art auszusuchen pflegt, auf die unbefannteren Schliche und Mittel ausmerksam zu machen und dabei auch der besonderen Ausdrücke der Gaunersprache zu gedenken, und zwar letzteres, um dem Strasversolgungsbeamten vorkommenden Falles das Berständnis geheimnisvoll scheinender Laute zu erleichtern oder ihn wenigstens zur Beitererforschung des Sinnes derartiger "Idiome" zu versanlassen".

<sup>\*)</sup> Zur Erreichung dieses Zieles dient des Berf. "Lehrbuch der Kriminals Polizei". Leipzig, Fues'sche Berlagsbuchhandlung, 1880.

<sup>\*\*)</sup> Das empfehlenswerteste Silfsmittel ift das Werf von Dr. Ave-Lallemant, "bas deutsche Gaunertum" in 4 Banden (1858—1862), welches bei Darftellung der Gaunerverbrechen mehrfach benutzt worden ift.

#### § 2.

Begründung des bei Darstellung der strafbaren Handlungen befolgten Systems.

Die Ordnung bes wissenschaftlich zu behandelnden Stoffes nach leitenden Gesichtspunkten bestimmt sich nach bem Gemein= famen in den Berschiedenheiten. Das Gemeinsame, welches die verschiedenen strafbaren Sandlungen um sich gruppiert, liegt in bem Gegenstand ihrer Richtung. Bon jeher hat die Strafrechtslehre strafbare Handlungen, je nachdem sie gegen bie Gefamtheit ber Staatsburger, ober wie hier gesagt werben foll gegen bas Bemeinwefen, ober gegen ben einzelnen als Staatsburger gerichtet find, in zwei große Bruppen, benen bier und dort noch andere zur Seite gestellt wurden, verteilt. Obicon die sog. Legalordnung des Strafgesethuchs eine folche Ginteilung nicht befolgt, sondern die Verbrechen und Vergeben in nicht weniger als 28 einzelnen Abschnitten, in beren Reihenfolge indeffen jene Zweiteilung der gedachten Delikte nicht zu verkennen ift, unter ebensoviel Überschriften aufgeführt und im letten (29.) Abschnitt bavon die Übertretungen ohne greifbare innere Unterschiede ausgeschieden hat, so hat die Befolgung biefer Anordnung aus inneren, instematischen Gründen im Nachfolgenden nicht stattgefunden\*) und ist nur in einzelnen Unterabteilungen möglichst berücksichtigt worden; vielmehr enthält das nachfolgende Spftem im erften Buch bie gegen bas Bemeinwesen gerichteten strafbaren Sandlungen und im zweiten Buch die gegen ben einzelnen Staatsburger gerichteten; dabei find nicht blog die im Reichs-Strafgesetbuch enthaltenen Verbrechen, Vergeben und Übertretungen, sondern auch eine Anzahl in anderen einschlagenden Reichsgesetzen enthaltener. für strafbar erklärter Sandlungen, soweit sie sich unter die leitenden Gesichtspunfte unterordnen ließen, berücksichtigt worden - die felten vorkommenden natürlich mehr aphoristisch.

<sup>\*)</sup> Für ein Handbuch des Strafrechts, welches hier zum größeren Teil geboten wird, eignet sich eine Legalordnung so wenig wie für ein Lehrbuch, was von den Vertretern der Strafrechtswissenischichaft anerkannt ist, 3. B. H. Weyer, Lehrbuch des Strafrechts; v. Liszt, das deutsche Reichsstrafrecht (1881) § 59; Vinding, die Normen (1872) u. a. m.

Die Übertretungen bes letten Abschnittes im StGB., soweit sie sich in dem hier aufgestellten System nicht unterbringen ließen, sind nach der Legalordnung in einem Anhang der Bollständigkeit halber aufgeführt worden; außerdem gibt es noch zahlsreiche Delike, welche sich in einer Zahl anderer Reichsgesetze finden, wie auch in zahllosen Landesgesetzen. Die betreffenden Reichsgesetz sind im letten Paragraphen aufgeführt worden.

Die Unterordnung der einzelnen strasbaren Handlungen im ersten Buch dot allerdings manche Schwierigkeit, welche indessen mit einiger Freiheit der Auffassung von dem allgemeinen Gesichtspunkt auß zu überwinden war, daß, wie für den Inhalt des formellen Rechts überhaupt das Berhältnis der vernünftigen Bedingtheit oder von vernunftgemäßer Mittelverwendung zu ebenso vernünftigen Zwecken bestimmend ist, auch dieses Berhältnis für jene Unterordnung maßgebend sein soll und darf; es gilt dies namentlich von den Berlezungen von Treue und Glauben, von den Bergehen gegen die Keligion, gegen die Sittlichkeit, von den gemeingefährlichen Handlungen und selbst von den Amtsdelikten, welche alle gegen notwendige Bedingungen eines vernünftig geordneten Zusammenlebens der Menschen im Staate und somit auch gegen das Gemeinwesen gerichtet sind.

Weniger Schwierigkeit bietet die Ordnung der strafbaren Handlungen gegen den einzelnen Staatsbürger im zweiten Buch und zwar nach der Richtung jener gegen dessen hervorragenden Einzelrechte, unter welchen auch das Recht des Personenstands und die Sherechte, denen eine das allgemeine Interesse berührende (öffentlichrechtliche) Seite nicht zu bestreiten ist, und zwar zunächst dem Recht auf strafrechtlichen Schutz des Leibes und Lebens, als ein vorwiegendes Einzelrecht der Persönlichfeit eines Staatsbürgers gegenüber dem anderen, ihren Platz zu sinden haben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der Gebrauch ber Strafs gesete, zumal bei Zuerkennung der Strafen, durch das Handbuch nicht ausgeschlossen werden sollte.

## Erstes Buch.

## Handlungen gegen das Gemeinwesen.

I. Gegen ben Reichs= und Staatenorganismus.

A. Die fog. politifden Berbreden nach dem Reichs-Strafrecht.

§ 3.

#### 1. Hochverrat und Candesverrat.

- 1. Hochverrat ist ein gegen ben Bestanb bes Orga = nismus bes inländischen Staates (bas Reich sowie bessen Bundesstaaten) gerichteter Angriff. Nur die im StGB. §§ 80—86 ausgeführten Fälle sind für strafbar erklärt, wobei die allgemeinen Grundsäte über Versuch und Vollendung zum Teil verlassen sind:
- a) Mord und Mordversuch an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Ausenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates; Strafe: der Tod (§ 80 StGB.).
- b) Das bloße Unternehmen folgender Handlungen (an sich Bersuch und diesem naheliegende Borbereitung) ist vollen deter Hochverrat, d. i. vollendet mit jeder Handlung, durch welche das Borhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll (§ 82 St&B.); nämlich Hochverräter ist, wer es untersnimmt,
- α) einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
- 3) die Verfassung des Deutschen Reiches ober eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,

- γ) das Bundesgebiet ganz ober teilweise einem fremben Staate gewaltsam einzuverleiben ober einen Teil besselben vom Ganzen loszureißen, ober
- d) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder teilweise einem anderem Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil besselben vom Ganzen loszureißen.
- Strafe: Buchthaus ober Festungshaft auf Lebenszeit, bei Annahme milbernder Umstände lettere nicht unter o Jahren; fakultative (nach richterlichen Ermessen) Rebenstrafe (§ 81 St&B.).
- c) Alle ein hoch verräterisches Unternehmen nur vorsbereitenden, b. h. nach einem bestimmten bewußten Ziele hin bereits vorgeschrittenen\*) Handlungen sind mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 3 Jahren, bei Annahme milbernder Umstände mit letzterer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren zu strafen (§ 86 St.). Folgende sind aber besonders hervorgehoben und durch höhere Strafe ausgezeichnet:
- a) Die Verabred ung mehrerer zur Ausführung eines hochsverräterischen Unternehmens, ohne daß es jedoch zum Beginn einer nach § 82 St&B. strafbaren Handlung gekommen ist, sog. hochsverräterisches Komplott; Strafe: Zuchthaus oder Festungsshaft nicht unter 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände nicht unter 2 Jahren; fakultative Nebenstrafe (§ 83 St&B.),
- β) zur Borbereitung eines Hochverrats bewirkte Gin = lassung mit einer auswärtigen Regierung, oder der Mißbrauch einer von dem Reich oder einem Bundesstaat anvertrauten Macht oder Anwerbung oder Einübung von Mannschaften in den Waffen; Strafe: wie unter α (§ 84 StGB.),
- y) öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Versbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen bewirkte Aufforderung zur Ausführung einer nach § 82 StGB. strafbaren Handlung; Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Festung von 1 bis 5 Jahren (§ 85 StGB.).

<sup>\*)</sup> RG. II. und III. Straff. im Urt. v. 21/X 1881 (im er sten Hoch= verratsprozes bes Reichs).

- d) Besonders, mit (geringerer) Strase, bedroht sind solche seindsliche, von einem Deutschen im In- oder Auslande, oder von einem Ausländer im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder bessen Landesherrn vorges nommene Handessürsten begangen wären, nach §§ 81 bis 86 StB. zu bestrasen sein würden. Indessen tritt ihre Versolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, welcher aber zurücksgenommen werden kann, ein und unter der Voraussezung, daß dem Deutschen Reich in dem anderen Staate die Gegenseitigskeit verbürgt ist, was der Richter sestzustellen hat (§ 102 StBB.), dazu RB. III. Strass. im Urt. v. 2/VII 1881.
- 2. Landesverrat ist ein gegen die Stellung des vatersländischen Staates zu anderen Staaten gerichteter Angriff, durch Treubruch und Verrat. Das St&B. bedroht in §§ 81—92 folgende Fälle:
- a) "Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrat mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft", geringere und Nebenstrafen bei Annahme milbernder Umstände (§ 87 StGB.).
- b) Der Landesverrat durch Dienen eines Deutschen in der feindlichen Kriegsmacht bei Kriegszeiten (§ 88 StGB.).
- c) Der in Kriegszeiten seitens eines Deutschen an die seinds liche Macht geseistete Vorschub oder die den Truppen des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen zugefügte Benachteiligung (§ 89 StGB.).
- d) Eine Reihe vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges verübter verstäterischer Handlungen sind sub 1—6 im § 90 StBB. einzeln aufgeführt und mit lebenslänglichem Zuchthaus, bei Unnahme milsbernder Umstände mit Festungshaft nicht unter 5 Jahren und mit fakultativer Nebenstrase bedroht.
- c) Der vorsätzliche Verrat von Staats- und militärischen Geheimnissen wird verübt, indem jemand

- a) "Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimshaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht \*)";
- β) "zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urfunden oder Beweismittel versnichtet, verfälscht oder unterdrückt\*\*)," oder
- γ) "eine ihm von seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachteile bessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat."
- Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei Annahme milbernder Umftände Festung nicht unter 6 Monaten (§ 92 St&B.).
- 3. Nach § 4 StGB. findet wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolzgung statt, indessen kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden
- a) ein Deutscher ober ein Ausländer, welcher im Ausslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich ober einen Bundesstaat begangen hat,
- b) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesver= räterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bun= besttaat begangen hat.

Nach § 91 StGB. ist gegen Ausländer wegen einer der in §§ 87, 89, 90 StGB. bezeichneten Handlungen (oben Abs. 2 a, c, d) nach dem Kriegsgebrauche zu versahren, außerdem nach jenen Strafgesehen, wenn Ausländer derartige Handlungen versüben, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten.

4. Zuständig ist für die sog, politischen Verbrechen unter 1. und 2. überall, wo die That gegen den Raiser sowie das Reich gerichtet ist, der erste Strafsenat des Reichsgerichts für die Untersuchung und Entscheidungen bzw. über Ers

<sup>\*)</sup> Bgl. die Übertretungen in § 360 Ziff. 1 StGB und im Prefigesch v. 7. Mai 1874.

<sup>\*\*)</sup> Bgl. § 14 "Urfundenjälichung".

öffnung bes Hauptversahrens, ber vereinigte zweite und britte Straffenat (zu einem Gerichtshof von mindestens 11 Richtern vereinigt) für das Hauptversahren (§§ 136 Biff. 1, 138 GBG.), sonst für die anderen Fälle das Schwurgericht, für die unter 1 d das Landgericht.

- 5. "Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87—92 StGB. die Untersuchung eröffnet wird, so kann dis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuls digte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag beslegt werden" (§ 93 StGB., §§ 480, 333—335 StBD.). Die Beschlagnahme ersolgt, je nachdem die Untersuchung zur Zustänzdigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts gehört, von dem I. Straffenat jenes oder der Straffammer des Landgerichts.
- 6. Die seit dem Jahre 1848 zur Reugestaltung der politischen Ruftande Deutschlands besonders durch die Freiheit der Breffe, die Ausbildung ber Landesvertretungen und das Versammlungsrecht führenden Bestrebungen sind auch von Ausartungen bestruktiver und revolutionärer Natur vielfach getrübt worden, welche feit einem Jahrzehnt in bedenklicher Beise unter bem zu weit reichenden Schut ber freiheitlichen Institutionen und eines übertriebenen Afplrechts Die Ordnung der Gesellschaft und der Staaten durch vielfach bethätigte Umfturgplane, geheime, terroriftische Berbindungen und Regierungen, ein internationales Revolutionssystem betreiben, beffen unverhohlener Zwed die Bernichtung der Staatsgewalten und der gesellschaftlichen Ordnung ift. Diese sich außerhalb der Staatsordnungen stellende Partei der Anarchisten macht noch ben Anspruch auf den Ramen einer politischen Partei, mahrend fie in der That nur ein Feind aller bestehenden Gesellschaftsordnung ift, unter bem Namen ber Sozialisten, Rommunisten, Nihilisten. Ihr Treiben im Deutschen Reiche hat ein periodisch\*) geltendes Musnahmegefen hervorgerufen, bas Reichsgefen vom 21. Dttober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen der Sozial= bemofratie, wie sich jene politische Bartei in Deutschland früher selbst nannte, welches im Grunde eine Lücke des Strafgesethuchs

<sup>\*)</sup> Borerst bis jum 30. September 1884 gultig laut Reichsgeset v. 21. Ottober 1878 betr. bie authentische Interpretation u. f. w.

bezüglich der Bestimmungen über den Hochverrat (§§ 83, 86 StGB.) ausstüllt, indem es mehr präventiver-polizeilicher Natur ist und bemgemäß auch verhältnismäßig geringe Strafen androht.

Folgende Vergehen werden durch Übertretungen jener Gesfetesbestimmungen verübt:

- a) Beteiligung an einem verboten en sozialistischen Berein oder irgend eine Thätigkeit in dessen Interesse oder Teilenahme an einer verbotenen oder aufgelösten Sozialistenversammlung ist mit Geldstrase bis zu 500 M oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht. Dagegen soll Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr die Borsteher, Leiter, Agenten, Kassierer, Redner eines solchen Bereins oder einer solchen Bersammlung, sowie denzienigen tressen, welcher zu der letzteren auffordert, und den, welcher zu derartigen Zwecken Käumlichkeiten hergibt (§§ 17, 18 des Ges.).
- b) Berbreitung (AG. III. Straff. im Urt. v. 17/II 1880, I. v. 3/II 1881), Fortsetzung und Wiederabdruck (AG. II. Straff. im Urt. v. 12/X 1880) einer verbotenen oder einer von der vorläufigen Beschlagnahme betroffenen Druckschrift (in der auf gemeingefährliche Zirkulation gerichteten Absicht\*) ist mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gesängnis bis zu 6 Monaten bedroht (§ 19 das.).
- c) Einsammeln von Beiträgen sowie öffentliche Aufstorberung zur Leiftung solcher ungeachtet des polizeilichen Bersbotes; Strafe wie unter a. und Ginziehung der Sammlung zum Nugen der Armenkasse (§ 20 das.).

Die vorbezeichneten Handlungen (a bis c) werden bloße Überstretung, sosern sie ohne Kenntnis des durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verbotes verübt werden \*\*). Strafe: Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft (§ 21 das.); zusständig ist alsdann das Schöffengericht event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls, während das Landgericht für die unter a bis c aufgeführten Vergehen zuständig ist.

<sup>\*)</sup> RG. III. Straff. im Urt. v. 1/X 1881. Photographien gehören auch hier-Her, RG. III. Straff. im Urt, vom 29/VI 1881.

<sup>\*\*)</sup> Auch aus den letten Jahrgängen des Zentralblattes für das Deutsche Reich und der amtlichen Blätter der Einzelstaaten sind derartige versbotene Druckschriften in großer Anzahl zu ersehen.

Geschäftsmäßigen Agitatoren kann Aufenthaltsbesichränkung zuerkannt werden, bzw. deren Zuläfsigkeit; auch kann Gastwirten, Schankwirten, Buchdruckern, Buchhändlern, Kolporsteuren u. s. w., welche sich die sozialistische Agitation zum Geschäft machen, durch Richterspruch der Gewerbebetrieb untersagt oder entszogen werden (§§ 22, 23, 24 das.).

- d) Die Zuwiderhandlung gegen einen berartigen (§§ 23, 24 das.) Richterspruch ist ein besonderes Bergehen, welches Gelbstrafe bis 1000 M. oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Mo-naten nach sich zieht (§ 25 das.).
- e) Dieselbe Strafe trifft benjenigen, welcher ben Ansordnungen ber Bentralbehörden ber Bundesstaaten\*) bzw. des sog. fleinen Belagerungszustandes (§ 28 des gedachten Gesetzes) zuwiderhandelt. Zuständig ist für d) und e) das Landsgericht.

§ 4.

- 2. Beleidigungen des Candesherrn, der fürsten und Gefandten.
- 1. Der Begriff ber Beleidigung ist im StBB. bei ber sog. Majestätsbeleidigung so wenig festgestellt, als wie bei der Besleidigung eines Privatmannes oder einer Behörde bzw. eines Besamten (§§ 185 ff.). In §§ 94 bis 104 StBB. werden Thätslichfeiten und (einsache) Beleidigungen außer jenen untersschieden wie im § 185 StBB.; jedenfalls ist aber der Begriff der Thätlichseit, welcher dort jeden Angriff gegen den Körper jemandes außerhalb der Körperverletzung umfaßt, bei der Majestätsbesleidigung weiter, indem auch eine Thätlichseit mit dem Ersolg einer Körperverletzung hierunter zu verstehen sein wird. Daher umfaßt die sog. Majestätsbeleidigung teils die wörtlich (durch Rede oder Schrift\*\*), teils die thätlich (auch durch Körperverletzung), teils

<sup>\*)</sup> S. das Verzeichnis derjenigen Behörden, welche nach der auf Grund des § 29 des Reichsges. v. 21/X 1878 (Reichsgeschl. S. 351) ersolgten Befanntmachungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung "Landespolizeibehörde" und "Polizeibehörde" in jedem Bundesstaate zu verstehen sind, im Zentralblatt für das Deutsche Reich VI. Jahrgang (1878) S. 607.

<sup>\*\*)</sup> Eine Majestätsbeseidigung kann auch durch die Presse verübt werden, wenn sie, obschon in öffentlicher Berhandlung vorgetragen, durch den Druck weiter verbreitet wird, da § 193 St&B. hier nicht Schutz gewährt; RG. II. Straff

die symbolisch (durch nicht mißzuverstehendes Verhalten) verübte Beleidigung.

- 2. Verübt werden kann dieses Verbrechen nach dem StGB. nur an einem Monarchen des Deutschen Reiches, an dem Kaiser und am Landesherrn (d. h. des Heimatsstaates und auch des Ausenthaltsstaates) als eigentliche Wajestätzbeleidigung; indessen hat das StGB. diesen Verbrechensbegriff weiter erstreckt, wie die nachfolgende Aufzählung der Fälle ergibt:
  - a) Thätlichfeiten gegen
- a) ben Kaiser, gegen ben eigenen Landesherrn ober während bes Aufenthalts in einem Bundesstaat gegen ben Landesherrn bieses Staates (§ 94 StGB),
- β) ein Mitglied bes landesherrlichen Hauses ober gegen ben Regenten bes Heimatsstaates ober eines Bundesstaates, in welchem ber Thäter sich aufhält (§ 96 StGB.),
- γ) einen anderen Bundesfürsten (b. h. des Deutschen Reiches) (§ 98 StGB.),
- d) ein Mitglied eines landesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaates (§ 101 StGB.).
- Bustandig für biese Thatlichkeiten ist bas Schwurgericht; bie Strafen bleiben hier wegen Seltenheit ber Fälle außer Betracht.
- b) Beleidigungen außer den vorangeführten Fällen und zwar gegen dieselben Persönlichkeiten wie unter  $\alpha$  bis  $\delta$  (§§ 95, 97, 99, 101 StGB.). Die Verfolgung tritt nur mit Ersmächtigung des Beleidigten in §§ 99 und 101 StGB. ein, sonst von Amtswegen.
  - Buftanbig für berartige Beleibigungen ift bas Lanbgericht.
- 3. Beleibigungen auswärtiger Staaten und beren Respräsentanten sind folgende:
- a) gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats verübt, werden solche nur insofern, als in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegensseitigkeit der Bestrasung gleicher Beleidigungen verbürgt ist (Reziprozität) und nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, welcher zurücknehmbar ist, versolat (§ 103 StGB.);

im Urt. v. 4/X 1881. Ein Beweis der Einrede der Wahrheit vermag hier die Strafbarfeit nicht auszuschließen.

- b) gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe ober bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gefandten oder Geschäftsträger verübt, werden solche Besleidigungen ebenfalls nur auf Antrag des Beleidigten, der zurücksgenommen werden darf, verfolgt (§ 104 StGB.).
- c) Begnahme, Berftörung, Beschädigung, Berunglimpfungen von auswärtigen Staats = ober Sobeitszeichen.

Buftandig ift für alle biefe Bergeben bas Landgericht.

#### 8 5

- 3. Störungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.
- 1. Berbrechen i. e. S. find folgende:
- a) Das bloße Unternehmen, den Senat oder die Bürgersschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Bersammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen (§ 105 StGB.).
- b) Berhinderung eines Mitglieds einer der vorbezeichneten Versammlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen (§ 106 StGB.); vgl. das einschlagende Amtsevergehen § 339 Abs. 3 StGB. Die Annahme milbernder Umstände ist zugelassen.

Buständig ist das Schwurgericht.

- 2. Bergehen find:
- a) Die Berhinderung eines Deutschen in Ausübung seines Wahl= und Stimmrechts, deren Bersuch schon strasbar ist (§ 107 StGB.); vgl. das einschlagende Amtsvergehen § 339 Abs. 3 StGB.
  - b) Wahlfälschung und zwar
- a) besjenigen, welcher in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahls oder Stimmzetteln oder Beichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht (§ 108 Abs. 1 StreB., dazu RG. I. Straff. im Urt. v. 6/X 1881);

- β) besjenigen, welcher nicht mit ber Sammlung ber Zettel ober Zeichen ober einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist (§ 108 Abs. 2 St&B.);
- c) Bestechung bei Wahlen, die verübt wird von demsienigen, welcher in einer öffentlichen Wahlangelegenheit eine Wahlsstimme kauft oder verkauft; es muß wenigstens ein ausdrücklich erklärtes oder aus schlüssigen Handlungen zu entnehmendes (verstragsmäßiges) Absommen des Käusers und Verkäusers der Wahlsstimme vorliegen; bloß einseitiges Versprechen eines Entgeldes durch den sog. Käuser enthält einen strassosen Versuch RG. I. Strass. im Urt. v. 3/IV 1882 (§ 109 StGV.).

Buständig für diese Vergehen ist das Landgericht; die Strafen sind auch hier wegen der Seltenheit dieser strafbaren Handlungen nicht erwähnt.

#### § 6.

4. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Unter obiger Rubrik enthält das StGB. im VI. Abschnitt eine Reihe von strafbaren Handlungen, welche sich in folgende Klaffen bringen lassen:

- 1. Strafbare Aufforderungen zum Ungehorsam und zu sonstigen strafbaren Handlungen:
- a) Die öffentlich vor einer Menschenmenge ober durch Verbreitung ober öffentlichen Anschlag ober öffentsliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetz ober rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigseit innerhalb ihrer Zuständigseit getroffenen Anordnungen bewirfte Aufforderung; b. i. jede Kundgebung, welche eine Einwirfung auf den Willen anderer bezweckt, z. B. Kat der Nichtbefolgung und Darlegung des im Falle der Befolgung angeblich zu erwartenden Rachteiles RG. II. Straff. im Urt. v. 19/IV 1881; Strafe: Gelbstrafe bis zu 600 M oder Gesängnis bis zu 2 Jahren (§ 110 StGB.).
- b) Gine berartige Aufforderung zu einer strafbaren Handlung überhaupt\*) ist wie die Anstiftung (§ 48 Sto.) dazu

<sup>\*)</sup> Bgl. § 49 a StoB., welcher als in die Lehre von der Teilnahme gehörig hier außer Betracht gelassen wird.

zu bestrasen, wobei das Gesetz rücksichtlich der Strasbarkeit den Unterschied macht, ob die Aufforderung die strasbare Handlung oder einen strasbaren Bersuch derselben zur Folge gehabt hat oder ohne Erfolg geblieben ist; im letzteren Fall Strase: Gelbstrase dis zu 600 A. oder Gesängnis dis zu 2 Jahren (§ 111 StGB.).

c) Die Aufforderung an eine Person des Soldatensstandes, dem Besehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, insdesondere an eine zum Beurlaubtenstande gehörige Person, der Einberusung zum Dienste nicht zu folgen; Strafe: Gefängnis dis zu 2 Jahren (§ 112 StGB.).

Zuständig ist für diese Vergehen in der Regel das Lands gericht, indessen in bezug auf die unter b erwähnten Aufforsberungen dasjenige Gericht, zu bessen Zuständigkeit die strafbare Handlung gehört, zu deren Begehung die Aufforderung geschah.

- 2. Eigentlicher Wiberstand und Gewaltverübung gegen Beamte:
- a) Die Widerstandsleistung gegen einen Beamten (§ 359 StGB.), welcher zur Bollstreckung von Gesetzen, Besehlen, Ansordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Berstügungen der Gerichte berusen ist, in der (an sich und auch nach Auffassung des Widerstehenden) rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, ebenso thätliche Angrifse auf einen solchen Beamten während der (nur) rechtmäßigen Ausübung seines Amtes\*). Dem Beamten gleich stehen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder Mannschaften der bewaffneten Macht, einer Gemeindes, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung ihres Dienstes; Strase: Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren (§ 113 StGB.). Die Annahme milbernder Umstände ist zugelassen.

<sup>\*)</sup> Die alte Streitfrage ist richtig von Binding a. a. D. Bb. 2 S. 588 ff. dahin entschieden, daß der Glaube an die Widerrechtlichkeit der angeblichen Umts= handlung, nicht aber ein Zweisel daran, den Borsatz der Widersetslichkeit aussschließe und daß eine Freisprechung schon dann einzutreten habe, wenn dem Angeklagten das Wissen von der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nachzuweisen nicht gelungen ist. Das überall ersorderte Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als Bestandteil des Borsatzes wird durch jene Überzeugung des Beschuldigten aussegeschlossen.

Bustandig ist bas Landgericht, bessen Straftammer indessen ben einzelnen Fall an bas Schöffengericht über- weisen kann.

b) Dasselbe Bergehen steht auf einer Stuse höherer Strafsbarkeit, sofern es gegen Forstsoder Jagdbeamte, in der Amtsausübung, Waldeigentümer, Forstsoder Jagdbesrechtigte oder deren Aufseher verübt wird (§ 117 StBB. Abs. 1), wosür das Landgericht zuständig ist, dessen Strafkammer jedoch leichtere Fälle an das Schöffengericht überweisen kann, nicht aber, wenn der Widerstand oder Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden ist, wosür 3 Monate Gefängnis die geringste Strafe ist (§ 117 Abs. 2 StBB.). Milbernde Umstände können angenommen werden.

Ist aber durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist Zuchthaus dis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Jahren, gedroht (§ 118 StBB.) und die Sache gehört dann vor das Schwurgericht.

Endlich ist es ein Grund zur Straferhöhung, wenn eine ber vorbezeichneten Handlungen ber §§ 117 und 118 von mehreren gemeinschaftlich begangen worben ift (§ 119 StGB.).

c) Das bloße Unternehmen, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterslassung einer Amtshandlung zu nötigen, sog. Beamtennötigung, welche einem Bollstreckungsbeamten gegenüber nur dann in Frage kommen kann, wenn seine Amtshandlung noch nicht begonnen oder bereits vollendet war, als jenes Unternehmen stattsand; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Wonaten, bei Annahme milbernder Umstände aber Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren (§ 114 StGB.\*).

Zuständig ist das Landgericht, doch kann bessen Strafkammer im letzteren Falle die Sache an das Schöffengericht überweisen.

<sup>\*)</sup> Über das Berhältnis zwischen § 113 und § 114 vgl. RG. I. Straff. im Urt, v. 12/V 1881.

- 3. Rücksichtlich bes burch Vereinigung mehrerer geleisteten Widerstandes nennt das Strafgeset drei besondere Vergehen:
- a) Den "Aufruhr", d. i. die Teilnahme an einer öffentslichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen (vorstehend unter a und c) mit vereinten Kräften begangen wird; Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten.
  - Ruftandig ift bas Landgericht (§ 115 Abf. 1 StBB.).

Die Beteiligung der "Rädelsführer", sowie auch die Berübung einer der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen seitens eines solchen Teilnehmers (Anführers) aber ist ein Berbrechen, welches mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme milbernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bedroht ist (§ 115 Abs. 2) und vor das Schwurgericht gehört.

Wer Rädelsführer sei, ist nicht näher bestimmt, indessen ist es kaum zweiselhaft, daß darunter nicht jeder, welcher zur Zussammenrottung und der Widerstandsleistung sowie der Beamtenstigung anreizt, sondern nur derzenige, welcher eine hervorsragende Anreizung und Leitung (Führerschaft) bethätigt hat, mag er selbst eine der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen vorgenommen haben oder nicht, zu verstehen ist.

b) Das Vergehen des "Auflaufs" verübt berjenige, welcher der an eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plägen verssammelten Menschenmenge von den zuständigen Beamten (RG. III. Strass. im Urt. v. 15/III 1882) oder Besehlshaber der bewaffneten Macht ergangenen Aufforderung, sich zu entsernen, nach der dritten derartigen Aufforderung nicht Folge leistet; zu den im Urteil besonders hervorzuhebenden gesetzlichen Merkmalen des Thatbestandes gehört die Kenntnis der fraglichen Aufforderung nicht — RG. III. Strass. im Urt. v. 15/III 1882; Strase: Gefängnis dis zu 3 Monaten oder Geldstrase dis zu 1500 M. (§ 116 Abs. 1 StGB.).

Buständig ist das Landgericht, bessen Straffammer jedoch ben Fall an das Schöffengericht überweisen kann.

Ift aber bei einem Auflauf gegen bie Beamten ober bie bewaffnete Macht mit vereinten Rraften thatlicher Widerftand

geleistet ober Gewalt verübt worden, so treffen den Teilnehmer daran die Strafen des Aufruhrs (§ 116 Abs. 2 und vgl. Abs. a).

c) "Meuterei" ift das Vergehen Gefangener (auch nur zweier in bemselben Kaum detinierter — RG. II. Strafs. im Urt. v. 1/VI 1880), welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaussichtigung Beauftragten angreisen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, wobei ein räumliches Zusammensein vorausgesetzt wird — RG. III. Strafs. im Urt. v. 25/IX 1880; Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 122 StGB.). Dem gleichgestellt ist die Zusammenrottung Gefangener und das Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruchs mit vereinten Kräften; auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinsschaftlichkeit und Gleichzeitigkeit der Aussührung mit Gewalt an Sachen liegt eine Zusammenrottung — KG. II. Strafs. im Urt. v. 1/VI 1880 (§ 122 Abs.).

Buftanbig ift bas Landgericht.

Als Berbrechen sind jedoch Gewaltthätigkeiten, welche "Meuterer" gegen die Anstaltsbeamten oder gegen die mit der Beaussichtigung Beaustragten verüben, mit Zuchthaus dis zu 10 Jahren bedroht (§ 122 Abs.), für welche das Schwurgericht zuständig ist.

- 4. Im besonderen sind Bergeben in bezug auf die Zwangs= gewalt bes Staates über Gefangene:
- a) Die vorsätliche Befreiung eines solchen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, oder die vorsätliche Beihilfe zur Befreiung eines Gefangenen; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren. Der Versuch ist strafbar (§ 120 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht, jedoch mit Überweisungs= befugnis.

b) Das Entweichenlassen eines Gefangenen, mit bessen Beaufsichtigung ober Begleitung jemand beauftragt ist, ober bie Beforderung ber Gefangenenbefreiung

- a) mit Vorsat verübt, zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren nach sich (§ 121 Abs. 1 StGB.) und gehört vor das Land = gericht,
- β) aus Fahrlässigkeit begangen, ist mit Gefängnis bis zu 3 Monaten ober mit Gelbstrafe bis zu 300 M. bedroht (§ 121 Abs. 2) und gehört vor das Schöffengericht, event. zur Erlassung eines Strafbefehls vor das Amtsgericht.

#### § 7.

#### B. Die politischen Berbrechen in der Praxis.

- 1. Die Verfolgung der eigentlichen sog. politischen Versbrechen (Hochverrat, Landesverrat, das Verbrechen in § 105 St&B. und die sozialistischen Bestredungen) erfordert in jeder Beziehung besondere Alugheit, Vorsicht und Erfahrung und wird daher nur damit ausgestatteten Beamten der Polizei übertragen, um so mehr als es gilt, einen Kampf gegen besondere Schlauheit, List und Kühnheit aufzunehmen.
- a) Die Aufgabe bes Sicherheitsdienstes, d. i. der vorsbeugenden Thätigkeit der Polizei (Präventivthätigkeit), ist es, mittels der Beobachtung das Treiben einzelner Verdächtiger (Agenten) und der politischen Vereine und geheimen Gesellschaften überwachen zu lassen, um dem Versuche von Übelthaten zuvorzukommen. Wir haben es hier nur mit der entdeckenden Thätigkeit zur Ermittelung von verübten politischen Verdrechen, welche besonders Aufgabe der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist, zu thun. Daß jene wie diese Thätigkeit gerade in bezug auf alles geheime Treiben der Feinde der Staatsordnung und dürgerlichen Gesellschaft nur mittels der Geheimpolizei und Vigilanten oder Agenten, oder eines Eingeweihten mit einigem Erfolg geübt werden kann, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, sowenig als die Schwierigkeit einer geschickten Lösung ihrer Aufgbe, für welche Regeln sich nicht ausstellen lassen.
- b) Leiber stehen die Kulturstaaten der Neuzeit unter dem Druck weit verbreiteter ordnungsfeindlicher Verbindungen und Verschwörungen, wie sie die Geschichte nie in solcher Ausdehnung gekannt hat, welche sich zur Aufgabe die Vernichtung der Träger der Staatsgewalten durch die scheußlichsten Verbrechen des Mordes

und dabei der Lebensgefährdung anderer gestellt haben, dies auch unverhohlen aussprechen und einzelnen deren Lösung auferlegen, wie die Kaiser-, Königs-, Präsidenten-, Kanzler- und Beamten-morde der Neuzeit und deren Versuche genug gezeigt haben.

Der Nachweis des Zusammenhangs einer solchen That eines ober mehrerer Einzelnen mit einem Komplott einer Berichwörer= gesellschaft ift eine ber nächsten Aufgaben nächst ber Entbedung bes Thäters eines Hochverrats-Mordes ober Bersuches dieses schwersten aller Verbrechen. Belchen Anteil und Ginfluß auf die Erzeugung oder Ausführung eines fonft anscheinend vereinzelten fanatischen Entschlusses eines Hochverraters bas Treiben einer ftaatsgefährlichen Gesellschaft ohne Nachweis ihres direkten Einflusses gehabt habe, das wird sich gewöhnlich erst aus der weiteren Untersuchung des Einzelfalles ergeben, namentlich baraus, ob und welche Verbindung der Thater mit einer Berschwörergesellschaft unterhalten hat. Wie schwer aber ein solcher Nachweis ift, hat bie Untersuchung gegen Nobiling, den Thater bes Mordversuches an dem Deutschen Raiser Wilhelm I. vom 2. Juni 1878 erwiesen und früher die Untersuchungen gegen beffen Borganger im Ronigsmord, ben Bürgermeifter Tschech und ben Jeuerwerker Sefeloge; flar gestellt war er in der Untersuchung gegen bie Mörder bes Raifers von Rugland, Alexander II.

c) Das wichtigste Mittel zur Entbedung ber Pläne und Beteiligung an hochverräterischen Thaten bleibt, abgesehen von den Mitteilungen der Bigilanten und Seheimpolizisten, die Beschlagen ahme geheimer Korrespondenzen (Telegramme), deren Berständnis oft wegen ihrer besonderen Redeweise nicht leicht ist oder, wenn sie in chiffrierter Schrift gesührt sind, erst von Sachverständigen, nach Ermittelung des Schlüssels zur Chifferschrift, zu entzissen sein wird. Ob die etwa aufgesundenen Schriftstücke echt und wahr sind, oder ob sie gefälscht oder absichtlich mit einem täuschenden, unwahren Inhalt erfüllt sind, das sestzustellen, ist Aufgabe der weiteren Untersuchung. Welche gefährliche Manöver aber auch mit falscher Ansichuldigung in dieser Beziehung gemacht werden können, hat der vor dem Schwurgericht zu Berlin um Mitte dieses Jahrhunderts gegen den Geheimen Obertribunalsrat Waldeck (zum Nachteil des Staats) geführte Prozeß gezeigt.

d) Die Ermittelung etwaiger Mitschuldiger ober Berschwörer neben dem bekannt gewordenen Hauptthäter ist vor allen Dingen burch Erörterung bes regelmäßigen und bes felteneren. etwa geheimnisvoll betriebenen Umganges mit anderen, an besonberen Orten, zu besonderen Tageszeiten, unter besonderen Berhältnissen (Transportmitteln. Berkleidungen, Begleitung) festaustellen. Es wird burch Beobachtungen und Befragungen fich berausstellen. wer bloke Mittelsperson zur Überbringung von Mitteilungen und Verbrechenswerkzeugen, ober wer wirklicher Komplice. Berschworener u. f. w. ift. Die fozialistische Agitation wird gewöhnlich so betrieben, daß Agitatoren unter falschem Namen und mit falschen Baffen versehen, Arbeiter durch Gespräche über beren Verhältnisse an sich ziehen und ihre Unzufriedenheit erregen, sie mit Klugblättern verseben, auch ihnen Gelb porschießen. dann durch die gewonnenen Anhänger Broschüren weiter verbreiten und neue Vertraute gewinnen, bis fie fleine geheime Versammlungen zusammenbringen, in welchen fie selbst auftreten und die Genossen zur strengsten Geheimhaltung unter Androhung der von dem geheimen Gericht zu verhängenden Strafe verpflichten. Dann erfolgen bei meiterer Geminnung von Anhangern Gruppenbilbungen von 10 bis 12 Bersonen unter Vorständen, welche die Verbindung mit den Häuptern unterhalten.

Telegraphen- und Postanstalten werden mit wichtigen Aufsträgen weniger betraut als persönliche Abgesandte; dieser habhaft zu werden ist aber bei dem jetigen schnellen und zwangslosen Verstehr außerordentlich schwer, zumal das Reisen auf falsche Legitismationspapiere an der Tagesordnung ist.

Te weiter verbreitet die Neigung zur Opposition gegen die Regierung ist, desto schwieriger wird es für die Polizei, bei ihren Bemühungen Hilfe von anderen Unbeteiligten zu erhalten, wie sich dies gegenwärtig in Rußland bei dem Kampf gegen die Nihilisten zeigt; daß es aber auch dort Verräter unter den Verschworenen gibt, trot aller Üchtung derselben, ist bekannt. Diese geschickt zu benutzen, fällt der Geheimpolizei zu, welche ihren Apparat hauptsfächlich auf diesem Gebiet in Bewegung zu setzen hat.

e) Bas die Verbreitung verbotener Druckschriften anlangt, 3. B. in § 19 bes Sozialistengesets, so ist mit der bloßen Beschlagnahme einer Sendung auf der Bost, wovon ab und zu die Polizei durch Verrat Renntnis erhält, wenig erreicht, indem ber Abreffat jede Befanntichaft mit der Absenderstelle in Abrede stellt. ber Absender aber natürlich sich nicht nennt und erst durch die dritte ober vierte Sand die Sendung der Annahmestelle (Bost) überreichen läßt, fo bag ber eigentliche Berbreiter gang unbefannt bleibt und ber Abreffat ober Besiter ber Druckschrift, fofern ihm eine Berbreitung nicht nachzuweisen war, straflos ausgehen muß (RG. II. Straff. im Urt. v. 21/VI 1881). Die Berbreitung unter Rreugband mird faum noch versucht, weil verbotene und ber öffentlichen Ordnung gefährliche Drucksachen auf biefem Bege leicht entbeckt werden. Die Berbreitung erfolgt meift von Sand zu Sand ber Genoffen an ihnen naber Stebende, auch burch Rolporteure erlaubter Reitschriften. welche in ihren Mappen verdeckte Kächer zur Verbergung der verbotenen Druckfachen haben. Abends ober früh werden Flugblätter auch wohl in die Sausfluren, in Brieffaften ber Wohnungen praftigiert, über Nacht auch an Strafeneden angeflebt u. f. w.

- f) Wegen bes Vorschreitens ber Polizei gegen sozialistische Umtriebe ist auf die ausführlichen Vorschriften bes im § 3 Abs. 6 angeführten Reichsgesehrs zu verweisen.
- g) Von den Arten der Begehung des Landesverrats kommt die in § 3 Abs. 20 erwähnte zuweilen vor, und zwar sind es Agenten einer fremden Gesandtschaft, welche Landesverräter zu gewinnen und auszubeuten suchen, indem sie sich in den Besitz wichtiger diplomatischer oder militärischer Urkunden, Tepeschen u. dergl. zu setzen suchen. Den Berkehr zwischen jenen und diesen sechetzustellen, wird hauptsächlich Aufgabe der Geheimpolizei sein die Recherchen erfordern hierbei die allergrößte Vorsicht.
- 2. Die Beweiserhebungen rücksichtlich ber Beleibigungen ber Landesherren, Bundesfürsten, Gesandten u. s. w. bieten ebensowenig Schwierigkeiten, wie die über Störungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, den Aufruhr, Auflauf und Widerstand gegen die Staatsgewalt, indem hierzu meistens ein Zeugendesweis zu führen ist.

Nur in bezug auf ben so häufig in ber Prazis vorkommenben Wiberstand gegen Vollstredungsbeamte (§ 113 StGB.) sei noch einiges erwähnt.

- a) Es kommt nämlich gar nicht selten vor, daß Angeschuldigte nichtuniformierten oder nur mit einer Dienstmüte oder einem Dienstschild versehenen Beamten Widerstand entgegensetten und später behaupten, sie hatten in bemselben nicht einen Beamten erkennen und daher nicht annehmen können, daß der ihnen mit der Unforderung der Unterwerfung unter feine Anordnungen Entgegentretende sich in der (rechtmäßigen) Ausübung eines Amtes befunden habe\*); daher entsteht in den Untersuchungen zuweilen darüber ein thatsächlicher Zweifel, ob der Beamte sich dem Angeschuldigten gegenüber als folcher zu ertennen gegeben habe, ober ob wenigstens bem Auftreten des Beamten und Anschein nach der Angeschuldigte nicht im Ameifel über die amtliche Gigenschaft bes ihm Entgegentretenden sein konnte. Daber haben namentlich auch die Beamten der Polizei bei Ausführung ihrer zwangsweisen Thätigkeit, 3. B. bei Arreturen, wobei ihnen am häufigsten Widerstand ent= gegengesett wird, por allem, um jenen Ameifel zu beseitigen, sich bestimmt als Beamte, 3. B. in ber Racht, zu erkennen gu geben und dem Betroffenen energisch ihre Anordnung, wie Unbrohung der Arretur. Berlaffen eines Lokals u. f. w. verständlich zu machen und womöglich, wenn fie Widerstand erwarten, ausbrudlich auf die Strafe des Befetes aufmerkfam zu machen.
- b) Zuweilen entsteht barüber Zweifel, ob ein Widerstand durch Gewalt geleistet worden sei, und deshalb wird von einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft abgestanden. Gewalt ist nicht ein bloßes Vorschieben eines sachlichen Hindernisses gegen den Vollsstreckungsaft des Beamten, z. B. das Verschließen oder Vertreten der Thür, die bloße Wegnahme einer Sache, das Sichniederwersen eines zu Transportierenden; wohl aber das Hinausschieben oder Orängen des Beamten aus der Thür, das Losreißen der Perssonen und Sachen (Antreiben der Pferde) von dem sesthaltenden Beamten, das Widerstreben des am Boden Liegenden bei dem Verssuch des Beamten, ihn in die Höhe zu richten und zum Fortgehen zu bewegen, auch das Einsperren eines zur Amtsausübung bereiten

<sup>\*)</sup> Einer Feststellung bes Bewußtseins des Angeklagten im Strasureil davon, daß der Beamte sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes besunden habe, bedarf es nur, wenn jener dies bestritten hat — AG. III. Strass. im Urt. v. 3/XII 1879.

Beamten. Die Gewalt besteht im allgemeinen in einer körperslichen Kraftanwendung gegen die Thätigkeit des Beamten, wodurch dieser zu einer Überwindung der Gegenkrast oder zu einem Unterslassen der Thätigkeit sich veranlaßt sieht.

### II. Sandlungen gegen die öffentliche Ordnung.

A. Friedensftorungen.

§ 8.

1. Mach dem Reichs=Strafrecht.

- 1. Sausfriedensbruch wird verübt
- a) als einfacher, bessen Verfolgung nur auf Antrag. eintritt (§ 123 Abs. 1 u. 2 St&B.).
- a) durch wiberrechtliches Einbringen in die Wohnung, Geschäftsräume ober in das befriedete Besitztum eines anderen ober in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt find.
- β) burch Nichtentfernung aus diesen Käumen auf die an den ohne Besugnis darin Verweilenden ergangene Aufforderung des Berechtigten (s. KS. II. Strafs. im Urt. v. 3/XI 1879 und III. im Urt. v. 28/IV 1880). In Frage kommt "jedes befriedete Bessitztum oder jeder Raum, der in erkennbarer Weise den Zwecken der Häuslichkeit zu dienen bestimmt ist" (KS. III. Strafs. im Urt. v. 16/IV 1881), auch der Plat vor dem Hause (nach altdeutschem Kecht auf 3 Schritte), nicht ein allein gelegener Garten, in welchen das Eindringen nach § 368 Ziff. 9 StSB. zu strasen ist (KS. II. Strafs. im Urt. v. 6/IV 1880, III. im Urt. v. 16/VI 1881); Strase: Gefängnis dis zu 3 Monaten oder Geldstrase dis zu 300 M.;
- b) als qualifizierter oder unter erschwerenden Umständen, wenn die vorstehend unter a gedachte Handlung (§ 123-Abs. 3 Stor).
- a) von einer mit Waffen (nicht im technischen Sinn, wie bei bem Zweikampf unterschieden zu werden pflegt) versehenen Berson, oder
- β) von mehreren gemeinschaftlich (jedoch auch mit Bereinigung ihres Willens zu einem widerrechtlichen Zweck) begangen worden ist; Strafe: Gefängnis von 1 Woche bis zu 1 Jahr;

c) als gewaltsamer Hausfriedensbruch, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Abssicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit verseinten Kräften zu begehen, in die unter a genannten Käumslichkeiten widerrechtlich eindringt; jeder Teilnehmer an diesen Handlungen begeht diesen Hausfriedensbruch; Strafe: Gefängnis von 1 Monat die zu Zahren (§ 124 StSB.).

Zuständig ist für das Vergehen unter a das Schöffensgericht event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafsbesehls, für das unter b und c das Landgericht, dessen Straffammer jedoch Fälle unter b an das Schöffengericht überweisen kann.

2. Landfriedensbruch ist bloße Teilnahme an der öffentslichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, welche mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen (auch ohne deren Beschädigung — RG. III. Strass. im Urt. v. 3/II 1882) Gewaltthätigkeiten begeht (also nicht, wie bei dem gewaltsamen Haussriedensbruch bloß zu begehen beabsichtigt; auch gehört ein Eindringen in fremde Käumlichkeiten hier nicht zum Thatbestand wie dei dem Haussriedensbruch); Strase: Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 125 Abs. 1 StGB.).

Buftändig für dieses Verbrechen ist das Landgericht. Verbrechen ist aber die Beteiligung der Rädelsführer (vgl. § 6 Abs. 3 a) und derzenigen, welche bei Gelegenheit des Landsriedensbruches Gewaltthätigkeiten gegen Personen bes gehen oder Sachen plündern, vernichten oder zerstören (auch ohne besondere Abrede, nur mit dem gleichen Bewußtsein der Mitthäter — NG. III. Straff. im Urt. v. 3/II 1882); Strafe: Zuchthaus dis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 125 StGB. Abs. 2). Zuständig ist das Schwurgericht.

3. Landzwang, welchen Ausdruck indessen das StGB. nicht gebraucht hat, ist die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Berbrechens (im Abschnitt XXVII StGB.) — § 126 StGB. Es ist hier nur die Bedrohung einer Personengesamtheit, z. B. durch öffents

lichen Anschlag, in Frage; die Bedrohung einzelner fällt unter § 241 StGB. "Öffentlicher Friede" ift das allgemeine Vertrauen auf eine durch die Staatseinrichtungen gewährleistete Sicherheit. Zuständig ist das Landgericht.

- 4. Das unbefugte Bilben ober Befehligen eines bewaffneten Hausens ober Bersehen einer Mannschaft mit Waffen ober Kriegsbedürfnissen mit dem Wissen, daß sie ohne gesetliche Besugnis gesammelt ist; Strafe: Gesängnis bis zu 2 Jahren; das bloße Anschließen an einen solchen bewaffeneten Hausen wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft (§ 127 StGB.). Zuständig ist das Landgericht.
- 5. Gefährdungen bes öffentlichen Friedens enthalten folgende Vergehen im Gegenfatz zu den in § 126 St&B. entshaltenen Störungen:
- a) Teilnahme an verbotenen, geheimen Berbindungen (§ 128 StGB.).
- b) Teilnahme an staatsgefährlichen (Maßregeln ber Verwaltung ober die Vollziehung von Gesehen durch ungesetzliche Mittel hindernden) Verbindungen (§ 129 StGB., dazu RG. II. und III. Straff. im Urt. v. 21/X 1881 zum ersten Hochverratssprozes vor dem RG.).
- c) Anreizung verschiedener Bevölkerungsklaffen zu Gewaltsthätigkeiten gegen einander (§ 130 St&B., dazu RG. I. Straff. im Urt. v. 24/X 1881).
- d) Gefährdung des öffentlichen Friedens durch einen Geist= lichen ober anderen Religionsdiener in Ausübung ober in Veranlaffung der Ausübung seines Berufes
- a) durch Reden (öffentliche) vor einer Menschenmenge ober in einer Kirche ober an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren,
- β) durch Ausgabe ober Verbreitung von Schriftstücken, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung ober Erörterung gemacht sind;

Strafe: Gefängnis ober Festungshaft bis zu 2 Jahren (§ 130a StGB.) — Zusatz ber Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876, sog. Kanzelparagraph.